

**Steuerkanzlei Ernst
Cordula Ernst
Steuerberaterin**

Stadelbergerstr. 37
82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: 08141 / 500 70
Telefax: 08141 / 500 7-22

E-Mail: c.ernst@steuerberater-ernst.de
www.steuerberater-ernst.de

Corona-Krise - Können Sie von der erneuten Verlängerung der Überbrückungshilfe profitieren?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

der Sommer ist da und die Corona-Regelungen werden an die niedrige Inzidenz angepasst. Dennoch gibt es noch zahlreiche Beschränkungen für Unternehmen, die sich weiterhin mit den schwierigen Umständen arrangieren müssen. Die Bundesregierung hatte bereits nach der Lockdown-Verlängerung im Januar 2021 viele bestehende Corona-Hilfen erweitert. Zuletzt hat sie die Überbrückungshilfe III im Juni bis Ende September 2021 verlängert (als Überbrückungshilfe III plus).

Im Grunde genommen wurden die Förderbedingungen der Überbrückungshilfe III inhaltlich weitgehend beibehalten. Eine wesentliche Neuerung ist jedoch hinzugekommen: die sog. Restart-Prämie. Hierdurch sollen Unternehmen gefördert werden, die bis September 2021 ihre Personalkapazität erhöhen.

Für den ergänzenden Eigenkapitalzuschuss bei einem monatlichen Umsatzeinbruch von mind. 50 % haben wir eine eigenständige Infografik aufgesetzt.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie herausfinden, ob Sie die neuen Fördervoraussetzungen erfüllen und in welcher Höhe Sie die Überbrückungshilfe III (plus) erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Steuerkanzlei Ernst

Corona-Krise - Können Sie von der erneuten Verlängerung der Überbrückungshilfe profitieren?

Stellen Sie fest, ob Sie die Voraussetzungen der Überbrückungshilfe III (Ü-Hilfe III) erfüllen und welche Förderung Sie erhalten!

Liegen bei Ihnen die folgenden Voraussetzungen vor?

- ☒ Sie sind Unternehmer, Soloselbständiger oder Freiberufler im Haupterwerb mit einem **Umsatz bis 750 Mio. €**. (Diese Grenze entfällt für direkt von den Schließungsanordnungen Betroffene, Reiseunternehmen und den Großhandel.)
 - ☒ Sie haben Ihren Sitz oder Ihre Betriebsstätte **im Inland** und waren bereits **vor dem 31.10.2020 am Markt** tätig.
 - ☒ Sie hatten zum 29.02. oder zum 31.12.2020 **mind. einen Beschäftigten** (unabhängig von der Stundenzahl).
 - ☒ Es sind **förderfähige Fixkosten** angefallen: Miete, Pacht, Finanzierungs- und ähnliche Kosten, Grundsteuer, Aufwendungen für Azubis oder für Personal, das nicht in Kurzarbeit gehen kann; Kosten von Modernisierungs-, Renovierungs- und Umbaumaßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten, von Investitionen in Digitalisierung (z.B. zum Aufbau eines Online-Shops) oder von insolvenzabwendenden Restrukturierungen (max. 20.000 €); Abschreibung von Wirtschaftsgütern bis zu 50 %
- Besonderheiten** gelten u.a. für Reisebüros (z.B. bei zurückgezahlten Provisionen), die Veranstaltungs- und Kulturbranche, für Einzelhändler mit Wertverlusten bei Saisonware (z.B. Winterkleidung, Feuerwerkskörper) und die Pyrotechnikindustrie.

Ja

Haben Sie im Förderzeitraum (voraussichtlich) einen monatlichen Umsatzeinbruch von mind. 30 % im Vergleich zum Referenzzeitraum im Jahr 2019?

Ja



Achtung: Keine Doppelförderung!

Haben Sie November- oder Dezemberhilfe erhalten, können Sie für diese Monate keine Ü-Hilfe III beantragen. Haben Sie Ü-Hilfe II für November und/oder Dezember beantragt, wird diese angerechnet.



Sie sind antragsberechtigt. Der Förderhöchstbetrag liegt bei 10 Mio. € pro Monat und es gibt Abschlagszahlungen von bis zu 100.000 € pro Monat.

Die Höhe der Ü-Hilfe III richtet sich nach dem Umsatzeinbruch 11/2020 bis 09/2021 im Vergleich zu den entsprechenden Monaten in 2019:

Bei einem coronabedingten Umsatzeinbruch

- von mehr als 70 % werden → bis zu 100 % der förderfähigen Kosten,
- zwischen 70 % und 50 % → 60 % der Kosten und
- von unter 50 % bis 30 % → 40 % erstattet.



Die **Restart-Prämie** ist ein Zuschuss bei Erhöhung der Beschäftigung durch Neueinstellung, Beenden der Kurzarbeit etc. Erstattet wird die Differenz zwischen den tatsächlichen Personalkosten im Fördermonat im Vergleich zu 05/2021: im

- Juli zu 60 %
- August zu 40 %
- September zu 20 %

1. Stufe: Nachweis oder - wenn die Werte noch nicht vorliegen - Schätzung des Umsatzes und der Fixkosten für den relevanten Zeitraum.

Sowohl der Antrag als auch die endgültigen Zahlen (s. 2. Stufe) müssen **durch Ihren Steuerberater** (oder einen anderen „prüfenden Dritten“ wie z.B. einen Wirtschaftsprüfer) elektronisch an die zuständige Bewilligungsstelle übermittelt werden.

2. Stufe: Sobald die endgültigen Zahlen vorliegen, müssen auch diese übermittelt werden. Liegt dann tatsächlich ein Umsatzeinbruch vor?

Nein



Die Ü-Hilfe III entfällt anteilig und ist je Fördermonat zurückzuzahlen.

Ja

Weichen die endgültigen Fixkosten von denen im Antrag ab?

Ja



Die Zuschüsse sind entweder teils zurückzuzahlen oder sie können nachträglich aufgestockt werden.



Soloselbständige haben bei der Endabrechnung ein nachträgliches Wahlrecht zwischen Ü-Hilfe III und Neustarthilfe.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei der Beantragung der Corona-Hilfen stehen wir Ihnen gern zur Seite. Sprechen Sie uns an.